

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Satzung und die Finanzierung europäischer politischer Parteien

(2001/C 154 E/28)

KOM(2000) 898 endg. — 2001/0011(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 13. Februar 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 191 EG-Vertrag erkennt die Bedeutung politischer Parteien auf europäischer Ebene für die Integration im Rahmen der Europäischen Union, das Herausbilden eines europäischen Bewusstseins und als politische Willensäußerung der Bürger an.
- (2) Die europäischen politischen Parteien sollten eine Satzung haben müssen und es ist notwendig zu gewährleisten, dass sie die Grundrechte, die demokratischen Grundsätze und den Rechtsstaat gemäß den Bestimmungen des EG-Vertrags achten und über eigene Organe verfügen.
- (3) Es sollte eine Finanzierung der europäischen politischen Parteien vorgesehen werden, um ihre Betriebskosten sowie die mit der Förderung der Demokratie in den beitragswilligen Staaten verbundenen Kosten teilweise zu decken.
- (4) Die in der vorliegenden Verordnung genannten Voraussetzungen sollten, unter Berücksichtigung des tatsächlichen Repräsentationsgrades im Europäischen Parlament, auf gleicher Basis für die Finanzierung aller europäischen politischen Parteien Anwendung finden.
- (5) Gemäß dem Subsidiaritätsgrundsatz sollte lediglich den Parteien eine Finanzierung gewährt werden, die auf europäischer Ebene ausreichend repräsentativ sind, um zu vermeiden, dass rein nationalen Parteien oder Parteien, denen auf nationaler Ebene die Finanzierung wegen fehlenden Respekts demokratischer Prinzipien verweigert wurde, in den Genuss von Finanzierungen kommen. Diese Finanzierung darf die autonome Finanzierung der Parteien nicht ersetzen.
- (6) Es ist erforderlich, die Natur der Ausgaben zu präzisieren, die aufgrund der vorliegenden Verordnung finanziert werden können.
- (7) Die Definition der Mittel für die Finanzierung der Parteien sollte gemäß dem jährlichen Haushaltsverfahren erfolgen.
- (8) Die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen trägt zur Verwirklichung der Ziele der Union bei. Die zum Erlass dieser Verordnung erforderlichen Befugnisse sind nur in Artikel 308 EG-Vertrag vorgesehen.

(9) Diese Verordnung sollte am Ende des zweiten Haushaltsjahres nach ihrem Inkrafttreten auslaufen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Satzung

Jede europäische politische Partei oder Parteienvereinigung kann beim Europäischen Parlament unter folgenden Voraussetzungen eine Satzung einer europäischen politischen Partei hinterlegen:

- a) sie muss in der Europäischen Union niedergelassen sein;
- b) sie muss im Europäischen Parlament eine Fraktion gebildet haben oder beabsichtigen, eine Fraktion zu bilden bzw. sich einer bestehenden Fraktion anzuschließen;
- c) sie muss in ihrem Programm und in ihren Tätigkeiten die im Vertrag über die Europäische Union verankerten Grundsätze der Demokratie, der Achtung der Grundrechte sowie der Rechtsstaatlichkeit einhalten.

Die Satzung definiert insbesondere die für die politische und finanzielle Verwaltung der Partei verantwortlichen Organe.

Artikel 2

Kontrolle durch hochstehende Persönlichkeiten

Wird das Vorliegen der in Artikel 1 genannten Voraussetzungen bestritten, so befindet das Europäische Parlament gemäß der Stellungnahme eines „unabhängigen Ausschusses hochstehender Persönlichkeiten“, der alle fünf Jahre im gemeinsamen Einvernehmen vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission ernannt wird.

Artikel 3

Finanzierungsgenehmigung und Kontrollmaßnahmen

Eine Finanzierung aus dem allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften kann europäischen politischen Parteien gewährt werden, die ihre Satzung hinterlegt haben und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) die Partei oder ihre nationalen Komponenten muss mit Vertretern aus mindestens fünf Mitgliedstaaten im Europäischen Parlament oder in den nationalen oder in regionalen Parlamenten vertreten sein; oder

b) sie müssen in mindestens fünf Mitgliedstaaten jeweils mindestens 5 % der Wählerstimmen bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament erreicht haben.

Parteien, die diese Voraussetzungen erfüllen, müssen jährlich ihre Konten und ihren Haushalt veröffentlichen.

Artikel 4

Natur der Ausgaben

(1) Die nach der vorliegenden Verordnung gewährten Finanzierungen können nur für Ausgaben verwendet werden, die einen in der Satzung der betreffenden europäischen politischen Partei vorgesehenen Zweck betreffen.

Die Ausgaben können, unter anderem, Verwaltungskosten, Kosten für technische Unterstützung, für Sitzungen, für Studien, zur Information und für Veröffentlichungen verwendet werden, die in direkter Verbindung mit den in der Satzung festgelegten Parteizielen stehen.

(2) Die Bewertung der Immobilien und des Inventars sowie ihre Abschreibung müssen den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 2909/2000 der Kommission ⁽¹⁾ entsprechen.

Artikel 5

Ausführung und Kontrolle

Die für die Parteienfinanzierung bestimmten Mittel werden nach den Haushaltsverfahren bestimmt und gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt.

Die Finanzkontrolle über die im Rahmen dieser Verordnung zugewiesenen Finanzierungen wird gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung und ihrer Durchführungsmodalitäten ausgeübt.

Darüber hinaus wird die Kontrolle auf der Grundlage einer jährlichen Bestätigung durch einen externen und unabhängigen Rechnungsprüfer durchgeführt. Diese Bestätigung wird dem Europäischen Parlament und dem Rechnungshof übermittelt.

Die betreffenden Dienststellen können alle Kontrollbesuche vor Ort vornehmen, die sie für erforderlich halten, um die Recht- und Regelmäßigkeit der zugewiesenen Finanzierungen festzustellen. In Erfüllung ihrer Aufgaben können sie von allen Buchungsunterlagen und sonstigen Belegen sowie allen Unterlagen Kenntnis nehmen, die sie für sinnvoll erachten, und alle

Auskünfte erfragen, die sie zur Erfüllung ihres Kontrollauftrags zu benötigen glauben.

Alle für die Erfüllung der Aufgaben des Rechnungshofs erforderlichen Unterlagen und Informationen werden diesem auf seine Anfrage von den politischen Parteien übermittelt, die Zahlungen aus dem Haushalt erhalten.

Artikel 6

Verteilung der Mittel

In Anwendung der Artikel 1 und 3 wird die Finanzierung jährlich wie folgt aufgeteilt:

- a) 15 % des Jahresbetrags wird zu gleichen Teilen unter den europäischen Parteien aufgeteilt, die Bedingungen erfüllen und einen diesbezüglichen begründeten Antrag stellen;
- b) 85 % werden proportional zur Zahl der gewählten Vertreter unter den europäischen Parteien aufgeteilt, die gewählte Vertreter im Europäischen Parlament haben.

Finanzierungen aus dem Haushalt, einschließlich derer aus der vorliegenden Verordnung, können einer europäischen politischen Partei nur zugewiesen werden, wenn diese nachweisen kann, dass sie mindestens 25 % ihres Haushalts aus einer anderen Quelle erhält als dem allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 7

Bericht

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht vor.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie läuft am Ende des zweiten Haushaltsjahrs nach ihrem Inkrafttreten aus.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 75.